

Kurzleitfaden zum Zitieren in insbes. juristischen wissenschaftlichen Arbeiten

I. Der Sinn des Zitierens

Es geht darum, den Leser*innen kenntlich zu machen, welche Gedanken, Ideen oder Formulierungen von einem selbst stammen (→ kein Zitat) und welche man von anderen übernommen hat (→ Zitat).

II. Zitierfähige Werke

- „**Quellen**“ i.e.S.: je nach Fachgebiet
 - in Jura: alle amtlichen Dokumente (Gerichtssentscheidungen, Gesetzesbegründungen etc.)
 - in Geschichte: historische Quellen
 - in Philologie: literarische Werke
- **Wissenschaftliche Literatur:** alle Werke, die ihrerseits ordentlich zitieren. In Jura:
 - Beiträge in Gesetzeskommentaren
 - Zeitschriftenaufsätze
 - Monografien (Dissertationen, Habilitationen, Lehrbücher, sonstige)
 - Beiträge in Sammelbänden (Festschriften, sonstige)
 - Blogbeiträge / Zeitungsartikel?
 - sofern sie als „Quelle“ für außerfachliche Informationen genutzt werden (Nachweis bestimmter Ereignisse o.ä.): jederzeit, sofern sie journalistischen Standards genügen.
 - sofern sie als Fundort für innerfachliche Fragen genutzt werden (Rechtsmeinungen o.ä.): nur, sofern sie wissenschaftlichen Mindestanforderungen genügen (**z.B.:** <https://verfassungsblog.de/rasse-im-parlamentarischen-rat-i/>)
 - **Nicht:** Skripte oder Fallbücher.

III. Detailfragen

- **bei wörtlichen Übernahmen:** übernommener Text in Anführungszeichen (ggf. mit Auslassungszeichen, kleinen Modifikationen in eckigen Klammern) und Nachweis in Fußnote.
- **bei sinngemäßen Übernahmen** (Umschreibungen, Zusammenfassungen, vertiefende Hinweise): Nachweis in Fußnote
 - **Nicht:** Wörtliche Zitate leicht umformulieren und ohne Nachweis übernehmen.
 - **Nicht zitieren:** Bei Subsumptionen, die sich nur aus dem Einzelfall ergeben können.

(In anderen Fächern oder bei Gericht ist es stattdessen üblich, den Nachweis im Haupttext in Klammern zu setzen).

Sonderfrage: Übernahme von Gedanken über mehrere Sätze hinweg

Es muss klarwerden, welche Gedanken von wem stammen, egal auf welche Weise.

- z.B. durch Fußnoten nach jedem einzelnen Satz.
- oder durch eine Fußnote am Ende, verbunden mit dem Zusatz „s. zu alledem“
- oder durch die einleitende Bemerkung, der folgende Abschnitt fasse nur die Ergebnisse anderer zusammen (ggf. auch unter namentlicher Nennung)
- oder durch Wiedergabe im Konjunktiv und Fußnote am Ende.

→ Insbes. die Wiedergabe im Konjunktiv geht aber nur, soweit nur ein Werk paraphrasiert wird.

→ **Nicht:** über mehrere Sätze mehrere Werke paraphrasieren und dann am Ende in einer Fußnote alle Werke aufführen. Es sei denn, aus der einzigen Fußnote am Ende geht klar hervor, welcher Gedanke woher stammt.

Sonderfrage: Sekundärliteratur

- Grundsätzlich sollte immer das Primärwerk zitiert werden, dessen Gedanken übernommen werden, nicht Sekundärliteratur (d.h. Literatur, die die Gedanken anderer zusammenfasst und sich ggf., aber nicht zwingenderweise zu eigen macht.
 - **insbes. nicht:** Primärwerke „blind“ zitieren, d.h. den Verweis in der Sekundärliteratur unkontrolliert abschreiben.
 - Ausnahme: Wenn ein bestimmtes Primärwerk gar nicht verfügbar ist (auch nicht per Fernleihe). Dann muss das aber kenntlich gemacht werden: „[Nachweis Primärwerk], zitiert nach [Nachweis Sekundärwerk]“
- Auch dienen die Fußnoten nicht der „historischen“ Dokumentation des Ablaufs des Schreibprozesses, sondern der Dokumentation der *im Ergebnis* übernommenen Gedanken; entscheidend ist also, woher *diese* stammen.
- Doch auch in Sekundärliteratur steckt sehr oft eine eigene gedankliche Leistung (etwa Zusammenfassung der Primärwerke, Fortentwicklung oder Kritik der Gedanken, ...)
 - Dann muss – bezogen auf *diese* gedankliche Leistung – selbstverständlich die Sekundärliteratur zitiert werden. Entscheidend ist also, von wem ein bestimmter Gedanke oder eine bestimmte Formulierung übernommen wurde.
 - **z.B. nicht:** Zusammenfassung einer Rechtsprechungslinie aus Monografie übernehmen und nur auf Rspr. verweisen.

Sonderfrage: Strukturplagiat

- Auch in einer bestimmten, in dieser konkreten Form sonst nicht üblichen Struktur / Überschrift kann eine nachweisbedürftige Leistung liegen. Dann am besten z.B. durch Fußnote direkt an der Überschrift nachweisen.
- Das gilt aber nicht für Strukturen / Überschriften / Bezeichnungen, die in dem jeweiligen Gebiet völlig üblich sind (**z.B.:** Struktur der Verhältnismäßigkeitsprüfung).

IV. Zitierstile

- Richtlinie: Der Nachweis soll ein bequemes Auffinden der zitierten Werke ermöglichen.
- Meistens gibt es eine knappere Zitierweise für die Fußnoten und eine ausführlichere für das Literaturverzeichnis. Auch der Fußnotennachweis sollte aber zum bequemen Auffinden ausreichend sein.
 - **z.B. vermeiden:** *Möller*, NJW 2020, 1 – besser noch den Aufsatztitel einfügen.
- Je nach Geschmack kann im Falle wiederholter Zitierung desselben Werkes bei den späteren Zitaten auf die Fußnote des ersten Vorkommens verwiesen und nur eine sehr knappe Bezeichnung genutzt werden. Für die Leser*innen ist es jedoch bequemer, auf solche Verweise zu verzichten und immer die normale Nachweisform zu verwenden.
- Welcher konkrete Zitierstil genutzt wird, ist unerheblich; er muss nur einheitlich sein.

Zur Vertiefung:

- *Pordzik/Becker*, Schulung zum Wissenschaftlichen Arbeiten. Teil I – Allgemeine Grundsätze, 2019 (abrufbar unter <http://www.jura.uni-freiburg.de/de/einrichtungen/pruefungsamt/downloads/hinweise/hinweise-wissenschaftliches-arbeiten>).
- *Gußen*, Wissenschaftliches Arbeiten im Jurastudium. Eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik, 1. Auflage 2020 (über den UB-Katalog als PDF verfügbar).
- *Beyerbach*, Die juristische Doktorarbeit, 3. Auflage 2019.